



---

<b>Sitzungsvorlage</b> zur öffentlichen Sitzung		<b>Drucksache Nr</b>	DSPA 23/16-Ö
des Planungsausschusses am	18.10.16	<b>Aktenzeichen</b>	45.305

---

**Zu Tagesordnungspunkt: 3)**

**Stellungnahme zur Fortschreibung Flächennutzungsplan 2030 der Gemeinde Klettgau**  
*- beschließend*

---

**Beschlussvorschlag der Verwaltung:**

**Der Planungsausschuss stimmt der von der Verbandsverwaltung des Regionalverbandes unter Vorbehalt abgegebenen Stellungnahme zur Fortschreibung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Klettgau (Anlage 2) zu.**

**Erläuterung zum Tagesordnungspunkt:**

Mit Schreiben vom 28. Juni 2016 hat die Gemeinde Klettgau die Fortschreibung des Flächennutzungsplan 2030 vorgelegt. Frist zur Abgabe einer Stellungnahme war am 31.08.2016, so dass die Stellungnahme unter dem Vorbehalt der Zustimmung des Planungsausschusses abgegeben wurde.

Einige der geplanten Bauflächen liegen in einem im Regionalplan festgelegten Grünzug (Plansatz 3.1.1. des Regionalplans). Da in regionalen Grünzügen eine Bebauung nicht stattfindet, wurden Bedenken bezüglich dieser Darstellungen formuliert. Die Lage der in der Stellungnahme angesprochenen Flächen ER1, GR2, GR3, GR5, GE5 und BÜ2 ist der **Anlage 1**, die unter Vorbehalt der Zustimmung des Planungsausschusses abgegebene Stellungnahme ist **Anlage 2** zu entnehmen. Weitere Details werden in der Sitzung vorgestellt.





D-79761 Waldshut-Tiengen

Tel.: +49 (0)7751/9115-0

Fax: +49(0)7751/9115-30

info@hochrhein-bodensee.de

www.hochrhein-bodensee.de

**Anhörungsformular 1**

Bezug: Ihr Schr. v.: 28.06.16 I.Z.:

FNP-Fortschreibung

*Flächennutzungsplan 2030***Beteiligung gem. § 4 Abs.1 BauGB**

1. Wir haben keine Anregungen und verzichten auf eine Beteiligung am weiteren Verfahren.  
 2. Wir haben keine Anregungen.  
 3. Wir bringen folgende Anregungen vor:

**Anregungen**

Für die frühzeitig durchgeführte Information sowie die Beteiligung am Verfahren bedanken wir uns.

Unsere Stellungnahme entnehmen Sie bitte der Anlage.

Für Rückfragen und/oder weitere Gespräche stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

**Begründung, Rechtsgrundlage**

siehe Anlage

An:

FSP-Stadtplanung  
Anne Reddmann  
Schwabentorring 12  
79098 Freiburg

45.305

Waldshut-Tiengen, den 30.08.2016

Mit freundlichen Grüßen

Jean-Michel Damm,  
Dipl.-Ing. Raum- u. Umweltplanung



**Anlage: Stellungnahme zur Fortschreibung des „Flächennutzungsplan 2030“ der Gemeinde Klettgau  
Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB**

**1.) Allgemeines**

Wir begrüßen, dass im frühzeitigen Beteiligungsverfahren mehr Flächen als begründet dargestellt werden, da auf diesem Wege Alternativflächen besser diskutiert und geprüft werden können. Dieses Vorgehen hat sich bereits bei der Aufstellung von Flächennutzungsplänen in anderen Verwaltungsräumen bewährt. Wir gehen davon aus, dass bis zur Offenlage des Flächennutzungsplanes die Flächenausweisungen dem ermittelten Bedarf angepasst werden.

Die Plangrundlagen, der Landschaftsplan sowie die Flächensteckbriefe sind gut und nachvollziehbar aufbereitet. Auch die regionalplanerischen Vorgaben wurden dargestellt und in die Planung eingestellt.

Bezüglich der Darstellungen regionaler Festlegungen in der Karte des FNP-Entwurfs ist darauf hinzuweisen, dass die Festlegungen des Regionalplans in der Struktur- bzw. in der Raumnutzungskarte im Maßstab 1:200.000 bzw. 1:50.000 erfolgen (Freiraumfestlegungen sind in der Raumnutzungskarte im Maßstab 1:50.000 mit „offene Schraffur“ dargestellt).

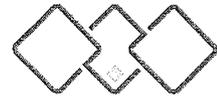
Mit diesem Maßstab wird ein ausreichender Abstand zur nachfolgenden Planungsebene (Flächennutzungsplan) gewahrt, der sich je nach Gemeindegröße im Maßstabsbereich von 1:5.000 – 1:25.000 bewegt (i.d.R. 1:10.000).

Als vorbereitender Bauleitplan ist auch der Flächennutzungsplan i.d.R. nicht parzellenscharf. Gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB sind Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Nach der Rechtsprechung folgt aus diesem gesetzlichen Ableitungszusammenhang, dass den Darstellungen des Flächennutzungsplans als Entwicklungsgrundlage noch nicht der Bestimmtheitsgrad zukommt, der für Festsetzungen eines Bebauungsplans typisch ist; der Flächennutzungsplan weist ebenenspezifisch ein grobmaschiges Raster auf, das auf Verfeinerung angelegt ist (vgl. BVerwG, Beschlüsse vom 12. Februar 2003 - BVerwG 4 BN 9.03 - a.a.O. und vom 20. Juli 1990 - BVerwG 4 N 3.88). Erst der Bebauungsplan ist parzellenscharf.

Regionalplanerische flächige Festlegungen (wie Grünzäsuren oder regionale Grünzüge) sind somit nie parzellenscharf sondern ‚bereichsscharf‘ (teilweise auch wird auch der Begriff ‚gebietsscharf‘ benutzt). „Die Raumnutzungskarte darf nicht auf das Grundstückskataster gelegt („heruntergezoomt“) werden. Je nach der planerischen Konfliktlage und den konkreten räumlichen Gegebenheiten bleibt eine gewisse Unschärfe (...).“<sup>1</sup>

In der vorliegenden Karte zum Flächennutzungsplanentwurf wurden die regionalen Grünzüge und die Grünzäsuren (ohne Nachweis in der Legende, dass es sich hierbei um Festlegungen des Regionalplans) im Maßstab 1:10.000 auf einer Katasterplangrundlage dargestellt. Wir bitten aus o.g. Gründen, auf die Darstellung in diesem Maßstab generell und insbesondere im Offenlageentwurf zu verzichten sowie bei Darstellungen im Maßstab 1:50.000 eine offene Schraffur zu verwenden.

<sup>1</sup> Hager (Hrsg.); Kommentar zum Landesplanungsrecht in Baden-Württemberg; Stuttgart 2015, S. 209



## 2.) Anmerkungen zu Kapitel „4.2.2 Regionalplan“ der Begründung (S. 18ff)

Im Regionalplan 2000 der Region Hoahrhein-Bodensee werden die Zentralen Orte der „unteren Stufe“ (Unterzentren und Kleinzentren) festgelegt. Eine „Zuweisung“ von Kleinzentren zu Unterzentren, wie es in der Begründung auf S. 19 (sowie auch auf S. 15) dargestellt wird, ist im Regionalplan Hoahrhein-Bodensee nicht erfolgt.

Ähnlich verhält es sich auch bei der „Zuweisung“ von Oberzentren. Der Landesentwicklungsplan (LEP) legt die Ober- und Mittelzentren fest, wobei den Mittel- und Oberzentren jeweils Mittelbereiche zugeordnet werden. Eine Zuordnung der Gemeinden zu Oberzentren erfolgt im LEP nicht. Wir bitten um entsprechende Korrektur („Das Kleinzentrum Klettgau liegt gemäß LEP im Mittelbereich des Mittelzentrums Waldshut-Tiengen.“).

Zum Thema „Windenergie“ (S. 22 der Begründung) ist festzuhalten, dass es sich hierbei um einen Anhörungsentwurf handelt, wobei aktuell das Anhörungsverfahren zum 2. Anhörungsentwurf (Satnd: 26. Juli 2016) durchgeführt wird. In diesem Entwurf ist auch weiterhin kein Standort innerhalb des Gebiets der Gemeinde Klettgau vorgesehen.

In der zusammenfassenden Tabelle 2 (S. 22 der Begründung) bitten wir zur Klarstellung in den Spalten „Siedlungskategorie“ und „Gewerbe“ jeweils um die Nennung der Ortsteile Erzingen und Grießen („Siedlungsbereich innerhalb der Entwicklungsachse“), wie es bereits in der Begründung ausführlich dargestellt wurde.

Abschließend weisen wir daraufhin, dass bei der Nennung der Region bzw. des Regionalplans mehrfach „Bodensee-Hoahrhein“ statt „Hoahrhein-Bodensee“ verwendet wurde. Auch hier bitten wir um entsprechende Korrekturen.

## 3.) Flächenbedarf

Dem ermittelten Wohnbauflächenbedarf für die Gemeinde Klettgau, der sich an der an den Prognosen des Statistischen Landesamtes orientiert, wird, nicht zuletzt auch aufgrund der Lage an der Bahnlinie Basel – Singen sowie dem zweigleisigen Ausbau und der Elektrifizierung der Bahnstrecke zwischen Erzingen und Schaffhausen, zugestimmt.

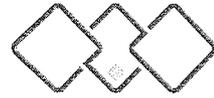
Bei der Berücksichtigung der Flächenreserven würden wir es jedoch begrüßen, wenn nicht nur pauschal auf „Komreg“ Bezug genommen wird, sondern im Sinne eines sparsamen Umganges von Grund und Boden auch die Bemühungen der Gemeinde Klettgau dargestellt werden, um vorhandene Innenbereichspotenziale zu aktivieren (vgl. auch Plausibilitätsprüfung der Bauflächenbedarfsnachweise des MVI vom 23.05.2013).

Auch bezüglich des Nachweises des Gewerbeflächenbedarfs verweisen wir auf das o.g. Hinweispapier zur Plausibilitätsprüfung (Kapitel 3).

## 4.) Landschaftsplan

Zum Landschaftsplan haben wir folgende redaktionelle Hinweise:

In der Potenzialkarte I werden die Sicherungsgebiete des Teilregionalplans „Oberflächennahe Rohstoffe für die Region Hoahrhein-Bodensee“ (2005) dargestellt. Es wird hierbei statt auf den Teilregionalplan auf den Landschaftsrahmenplan verwiesen (Fußnote 8). Wir weisen darauf hin, dass westlich von Geißlingen zudem ein Gebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe (Plansatz 1.2 des Teilregio-



nalplan „Oberflächennahe Rohstoffe für die Region Hochrhein-Bodensee“) im Teilregionalplan festgelegt ist, der wiederum nicht in der Potenzialkarte dargestellt ist.

## 5.) Zu den einzelnen Flächendarstellungen

Wie bereits erwähnt, haben in den gut aufbereiteten Flächensteckbriefen des FNP bzw. des Landschaftsplanes die regionalen Vorgaben Eingang gefunden, was wir sehr begrüßen.

### Ortsteil Erzingen

#### Fläche ER1

Die Fläche liegt in einem im Regionalplan festgelegten regionalen Grünzug (Plansatz 3.1.1 des Regionalplans). In regionalen Grünzügen findet eine Besiedlung nicht statt. Folglich widerspricht die Planung einem Ziel des Regionalplans; es bestehen erhebliche Bedenken. Aus regionaler Sicht ist auf diese Fläche im weiteren Verfahren zu verzichten.

#### Flächen ER2 – ER 6

Die Flächen stehen in Einklang mit den regionalplanerischen Zielen – es bestehen keine Bedenken.

### Ortsteil Grießen

#### Fläche GR1

Die Fläche steht in Einklang mit den regionalplanerischen Zielen – es bestehen keine Bedenken.

#### Fläche GR2

Die Fläche grenzt westlich an eine im Regionalplan festgelegte Grünzäsur (Plansatz 3.1.2 des Regionalplans). Aufgrund der Bereichsschärfe des Regionalplans bestehen keine Bedenken. Wir weisen darauf hin, dass mit einer möglichen Entwicklung dieser Fläche die westliche Siedlungsgrenze erreicht ist. Künftige Entwicklungen in Richtung Westen würden die Grünzäsur beeinträchtigen.

#### Fläche GR3

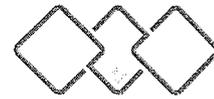
Die Fläche GR3 stellt eine Arrondierung des Siedlungsrandes am südöstlichen Ortsrand entlang einer bisher nur einseitig bebauten Straße von Grießen dar. Angrenzend verläuft hier der regionalen Grünzug (Plansatz 3.1.1 des Regionalplans). Sofern parallel zur Straße nur eine „Bauzeile“ (eine „Parzellentiefe“) vorgesehen wird, bestehen aufgrund der Bereichsschärfe des Regionalplans keine Bedenken. Auch hier ist festzuhalten, dass eine künftige über die Fläche GR3 hinausgehende Entwicklung in Richtung Nordosten nicht mehr mit den Zielen des Regionalplans (regionaler Grünzug) vereinbar wäre.

#### Fläche GR4

Die Fläche steht in Einklang mit den regionalplanerischen Zielen – es bestehen keine Bedenken.

#### Fläche GR5

Die Fläche grenzt westlich an eine im Regionalplan festgelegte Grünzäsur (Plansatz 3.1.2 des Regionalplans). Aufgrund der Bereichsschärfe des Regionalplans bestehen aus regionaler Sicht keine Bedenken. Wir weisen darauf hin, dass mit einer möglichen Entwicklung dieser Fläche die westliche Siedlungsgrenze erreicht ist. Künftige Entwicklungen in Richtung Westen würden die Grünzäsur beeinträchtigen.



### **Ortsteil Geißlingen**

#### Flächen GE1 – GE4

Die Flächen stehen in Einklang mit den regionalplanerischen Zielen – es bestehen keine Bedenken.

#### Fläche GE5

Die geplante gewerbliche Baufläche liegt in einem im Regionalplan festgelegten regionalen Grünzug (Plansatz 3.1.1 des Regionalplans). In regionalen Grünzügen findet eine Besiedlung nicht statt. Folglich widerspricht die Planung einem Ziel des Regionalplans; es bestehen erhebliche Bedenken. Aus regionaler Sicht ist auf diese Fläche im weiteren Verfahren zu verzichten.

### **Ortsteil Rechberg**

#### Flächen RE1 – RE3

Die Flächen stehen in Einklang mit den regionalplanerischen Zielen – es bestehen keine Bedenken.

### **Ortsteil Bühl**

#### Fläche BÜ1

Die Fläche steht in Einklang mit den regionalplanerischen Zielen – es bestehen keine Bedenken.

#### Fläche BÜ2

Die geplante Wohnbaufläche liegt in einem im Regionalplan festgelegten regionalen Grünzug (Plansatz 3.1.1 des Regionalplans). In regionalen Grünzügen findet eine Besiedlung nicht statt. Folglich widerspricht die Planung einem Ziel des Regionalplans. Zudem liegt diese Fläche innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes. Es bestehen erhebliche Bedenken. Aus regionaler Sicht ist auf diese Fläche im weiteren Verfahren zu verzichten.

#### Fläche BÜ3

Die Fläche steht in Einklang mit den regionalplanerischen Zielen – es bestehen keine Bedenken.

### **Ortsteil Riedern a. S.**

#### Flächen RI1 – RI2

Die Flächen stehen in Einklang mit den regionalplanerischen Zielen – es bestehen keine Bedenken.

### **Ortsteil Weisweil**

#### Flächen WE1 – WE3

Die Flächen stehen in Einklang mit den regionalplanerischen Zielen – es bestehen keine Bedenken.



## 6.) Rechtsgrundlagen:

*Regionalplan 2000, Landesentwicklungsplan 2002, BauGB*

*Allgemeine Grundsätze* – Plansatz 2.0.1 des Regionalplans 2000

*Zentrale Orte* – Plansatz 2.1 ff des Regionalplans 2000

*Siedlungsbereiche* – Plansatz 2.3.1 des Regionalplans 2000

*Schwerpunkte für Industrie* und Gewerbe – Plansatz 2.6.1 des Regionalplans 2000

*Regionale Grünzüge* – Plansatz 3.1.1 des Regionalplans 2000

*Regionale Grünzäsuren* – Plansatz 3.1.2 des Regionalplans 2000

Hinweise für die Plausibilitätsprüfung der Bauflächenbedarfsnachweise im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach § 6 BauGB und nach § 10 Abs. 2 BauGB vom 23.05.2013, Ministerium für Verkehr und Infrastruktur Baden-Württemberg

## 7.) Anmerkungen:

Aufgrund des § 4 der Organisationssatzung des Regionalverbandes Hoahrhein-Bodensee beschließt der "Planungsausschuss über die Stellungnahme zu Flächennutzungsplänen der Gemeinden, soweit sie vom Regionalplan abweichen". Da die nächste Planungsausschusssitzung am 18. Oktober 2016 stattfindet und dieser Termin bereits nach Ende der Anhörungsfrist liegt, wird diese **Stellungnahme unter Vorbehalt** der Zustimmung des Planungsausschusses abgegeben.

- Damm -